

**Handelsregisteramt
des Kantons Luzern**

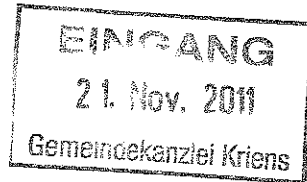
Habsburgerstrasse 26
6002 Luzern
Telefon 041-228 58 16
Telefax 041-228 58 11
handelsregister@lu.ch
www.handelsregister.lu.ch

Schalteröffnungszeiten

Montag-Freitag
08.00–11.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefonbedienung Sekretariat

Montag-Freitag
08.00–11.30 Uhr
14.00–15.30 Uhr



Gemeindeschreiberverband
des Kantons Luzern
Herr Guido Solari
Schachenstrasse 11
6011 Kriens

Luzern, im November 2011

**Teilrevision der Handelsregisterverordnung - Informationen für die Notare
des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Absprache mit dem Notarenverband und dem Verband der Gemeindeschreiber möchten wir Sie auf Änderungen der Handelsregisterverordnung aufmerksam machen. Der Bundesrat hat am 23.09.2011 die Grundbuchverordnung (GBV) geändert. Damit gehen auch verschiedene Anpassungen der Handelsregisterverordnung einher, welche zum Teil bereits per 01.01.2012 in Kraft treten werden. Darunter fallen auch die Angaben, welche eine Unterschriftsbeglaubigung neu enthalten muss. Das kantonale Beurkundungs-Recht wird diesbezüglich durch das neue Bundesrecht derogiert.

Damit Beglaubigungen von Unterschriften, die von Ihnen erstellt werden, ab dem 01.01.2012 akzeptieren werden können, müssen die nachfolgenden Artikel (Auszug) der neuen Handelsregisterverordnung beachtet werden:

Art. 24a Identifikation von natürlichen Personen

- 1 Die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen muss auf der **Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte geprüft werden**. Das Handelsregisteramt darf zur Erfassung der für die Identifikation der Person erforderlichen Angaben nach Artikel 24b eine Kopie des vorgelegten Dokuments erstellen.
- 2 Der Nachweis der Identität von natürlichen Personen kann auch in einer öffentlichen Urkunde oder **in einer Unterschriftsbeglaubigung erbracht werden, sofern diese die Angaben nach Artikel 24b enthält**.
- 3 Verfügt eine natürliche Person mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit **über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte** oder ist das eingereichte Dokument nicht lesbar, so kann ihre Identität auf der **Grundlage des gültigen schweizerischen Ausländerausweises** geprüft werden.

Art. 24b Angaben zur Identifikation

- 1 Zur Identifikation der natürlichen Personen werden auf der Grundlage des Ausweisdokuments die folgenden Angaben im Handelsregister erfasst:
 - a. der Familienname;
 - b. gegebenenfalls der Ledigname;
 - c. **alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge**;
 - d. **das Geburtsdatum**;
 - e. **das Geschlecht**;
 - f. die politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit.

g. die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments.

2 Zusätzlich werden folgende Angaben im Handelsregister erfasst:

a. allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen;

b. die politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung.

Mutationen oder Neueintragungen mit Beglaubigungen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, müssen wir leider zurückstellen.

Beachten Sie bitte auch, dass immer entweder ein Pass oder eine Identitätskarte vorliegen muss. Die Bemerkung "Persönlich bekannt" erfüllt die Anforderungen der neuen Handelsregisterverordnung nicht mehr. Wir können diese Formulierung deshalb **nicht akzeptieren**. Der vorliegende Pass oder die Identitätskarte dürfen nicht abgelaufen sein. Sollte dies der Fall sein, so muss ein neuer Pass oder eine neue Identitätskarte beantragt werden.

Eine Beglaubigung anhand eines Ausländerausweises ist nur zulässig, falls die natürliche Person über keinen gültigen Pass oder keine gültige Identitätskarte verfügt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

HANDELSREGISTERAMT DES KANTONS LUZERN